



## Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zum Referentenentwurf des BMWi zur Modernisierung des Vergaberechts (Stand vom 30. April 2015)

- 5 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt 700 Werkstätten für behinderte Menschen an 2.500 Standorten in ganz Deutschland.

Das Neunte Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland definiert in § 136 Abs. 1 Satz 1 Werkstätten für behinderte Menschen als Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben für  
10 diejenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland rund  
15 300.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

Primäre Aufgabe der Werkstätten ist es, die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen Werkstätten eine Vielzahl an Arbeitsangeboten bereitstellen, um Art und Schwere der Behinderung sowie den Neigungen der Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Eine möglichst marktnahe Arbeitsbetätigung ist Grundvoraussetzung für eine Vermittlung der Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

*Primäre Aufgabe der Werkstätten ist es, die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und nicht die Erzielung von Gewinnen auf dem Markt*

### Hintergrund

Nach der Verabschiedung der revidierten Richtlinien zum Vergaberecht durch das Europäische Parlament im Januar 2014 wurden die Richtlinien 2014/23/EU,  
25 2014/24/EU und 2014/25/EU am 28. März 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Deutschland hat nun bis zum 18. April 2016 Zeit, die Richtlinien in deutsches Recht umzusetzen.

Die BAG WfbM begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf des BMWi zur Modernisierung des Vergaberechts und bezieht in diesem Dokument Stellung zu den Aspekten, die Werkstätten für behinderte Menschen betreffen.

### **„Das neue Regelwerk ermöglicht es ferner, den Anliegen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen.“<sup>1</sup>**

Diese Formulierung in der Einleitung des Referentenentwurfs fällt ins Auge. Sie verdeutlicht, dass die Ermöglichung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung nicht nur im Rahmen von Sozialpolitik und bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine Rolle spielt. Werkstätten für behinderte Menschen  
35

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien 2014), S.1



sind, auch wenn dies nicht ihre primäre Aufgabe ist, als Wirtschaftsakteure auf dem Markt aktiv und unterliegen gesetzlichen Regelungen ebenso wie andere Unternehmen.

- 40 Menschen mit Behinderungen (Beschäftigte der Werkstätten) erbringen im Rahmen ihrer beruflichen Rehabilitation neben Tätigkeiten im Bereich der Produktion auch Dienstleistungen in unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen. Um ihrer primären Aufgabe – die Ermöglichung der Teilhabe am Arbeitsleben – nachzukommen, sind die Werkstätten daher auf Aufträge der öffentlichen Hand angewiesen. Ein übersichtliches  
45 und leicht handhabbares Regelwerk zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem besonderen Fokus darauf, dass soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte berücksichtigt werden, um strategische Ziele zu unterstützen, wird von der BAG WfbM daher mehr als begrüßt.

*Ein übersichtliches und leicht handhabbares Regelwerk zur Vergabe öffentlicher Aufträge stärkt auch die Teilhabemöglichkeiten von Werkstattbeschäftigten*

### **Bestimmten Auftragnehmern vorbehaltene öffentliche Aufträge**

- 50 Die Beibehaltung der Möglichkeit, bestimmten Auftragnehmern (u. a. Werkstätten für behinderte Menschen) öffentliche Aufträge vorzubehalten und die vorgenommene Erweiterung in § 118 des Referentenentwurfs, werden es Werkstätten für behinderte Menschen auch in Zukunft ermöglichen, Nachteile im Wettbewerb mit anderen Unternehmen auszugleichen. Nur dann können sie ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß  
55 § 136 SGB IX nachkommen.

Da nicht nur die Ermöglichung der Teilhabe am Arbeitsleben, sondern auch die Förderung geeigneter Personen für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu den Aufgaben der Werkstätten gehört, befürwortet die BAG WfbM die in § 118 vorgenommenen Ergänzungen. Nur wenn es auch anderen Unternehmen wie z. B. Integrationsprojekten möglich ist, eine gewisse Kontinuität ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit aufrechtzuerhalten, kann die Durchlässigkeit des Systems der beruflichen Teilhabe zum  
60 allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden. Um die Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes voranzutreiben, sind sowohl Werkstätten und ihre Unterstützungsleistungen als auch Integrationsprojekte, die die Zusammenarbeit von Arbeitnehmern mit  
65 und ohne Behinderungen ermöglichen, wichtige Akteure.

*Kontinuität der wirtschaftlichen Tätigkeit verbessert die Durchlässigkeit der Systeme der beruflichen Rehabilitation*

### **Vergabe sozialer Dienstleistungen**

Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis bildet die Grundlage für die Erbringung von sozialen Dienstleistungen in der Eingliederungshilfe, wenn ein Sozialleistungsträger die Hilfe nicht selber erbringt, sondern sich Dritter bedient.<sup>2</sup>

- 70 Dritte sind in der Eingliederungshilfe vor allem die anerkannten gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände und ihre rechtlich eigenständigen Unterorganisationen. In Deutschland befinden sich weit über 50 Prozent aller sozialen Einrichtungen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> [http://www.sozialrecht-aktuell.nomos.de/fileadmin/sozialrecht/doc/Aufsatz\\_SRa\\_12\\_03.pdf](http://www.sozialrecht-aktuell.nomos.de/fileadmin/sozialrecht/doc/Aufsatz_SRa_12_03.pdf)

<sup>3</sup> <http://www.bagiv.de/pdf/FreieWohlfahrtspflege.pdf>



75 Die Begründung zu § 105 Abs. 1 des hier kommentierten Gesetzesentwurfs stellt fest, dass die Dienstleistungserbringung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis nicht der Konzessionsvergabe unterliegt. Auch in den anderen Bereichen des Vergaberechts bleibt diese Form der Erbringung sozialer Dienstleistungen bislang außen vor.

80 Werkstätten für behinderte Menschen erbringen ihre Leistungen im Berufsbildungsbereich sowie im Arbeitsbereich zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen gemäß SGB IX im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecks.

85 Die BAG WfbM spricht sich deutlich dafür aus, an dieser Tatsache keine Veränderungen vorzunehmen. Nur auf diese Weise kann die Zusammenarbeit zwischen Staat und sozialen Diensten unter Achtung der Trägervielfalt weiter gestärkt werden. Ausschreibungen einzelner Leistungen der Werkstätten außerhalb des sozialrechtlichen Dreiecks würden die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung gefährden und den grundlegenden Prinzipien des Wunsch- und Wahlrechts widersprechen.

*Sozialrechtliches Dreieck  
nicht verändern*

90 Insofern ist es von großer Bedeutung, künftig auch die Erbringung von sozialen Dienstleistungen innerhalb des sozialen Dreiecksverhältnisses „vergabefrei“ zu halten. Damit ist die Sicherung der Qualität personenbezogener Sozialdienstleistungen gewährleistet, ohne dass insoweit die das Vergaberecht prägenden Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit außer Acht gelassen werden.

Frankfurt, den 26.05.2015



Martin Berg  
Vorsitzender der BAG WfbM